

**Benutzungs- und
Entgeltordnung
für die Bürgerbegegnungsstätte
"HAUS WERTHER",
das Bürgerhaus Häger
sowie andere Gebäude der
Stadt Werther (Westf.)**

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 01.06.2008**

1. Die Stadt Werther (Westf.) stellt die Räumlichkeiten der Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" insbesondere allen ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Vereinigungen/Personengruppen, politischen Parteien, Wählergruppen, Schulen sowie den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Werther (Westf.) zur Verfügung.

Private Feierlichkeiten (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Polterabende, Vereinsjubiläen, etc.) werden ausschließlich in den Räumen des 1. Obergeschosses des Haupttraktes zugelassen, nicht im Herrenhaus.
- 1.1. Auswärtige Vereine und Vereinigungen, Privatpersonen und Firmen sind grundsätzlich nicht zur Nutzung berechtigt. Die Stadt Werther (Westf.) kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 1.2. Die zentrale Verwaltung der Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" erfolgt durch das Kulturamt der Stadt Werther (Westf.).
- 1.3. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Durch schriftlichen Vertrag wird das Verhältnis zwischen der Stadt Werther (Westf.) einerseits und dem Benutzer/der Benutzerin andererseits geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Bestandteil des Vertrages. Mit dem Vertrag wird ein Haftungsausschluss vereinbart.
- 1.4. Die Dauer der Nutzung des "Hauses Werther" wird für alle Veranstaltungen an Wochentagen und an Wochenenden auf jeweils 3.00 Uhr beschränkt.
- 1.5. Die Art der Bewirtung der Veranstaltungsgäste obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter sollte einen örtlichen Gastronomen oder örtlichen Getränkehandel beteiligen. Die erforderliche gaststättenrechtliche Gestattung ist beim Ordnungsamt zu beantragen.
- 1.6. Die Stadt Werther (Westf.) selbst hat ein uneingeschränktes bevorzugtes Nutzungsrecht für eigene Veranstaltungen und solche, deren Durchführung der Stadt obliegen.
- 1.7. Die Aufnahmekapazität in der Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" ist auf 199 Personen begrenzt. Fluchtwege sind freizuhalten.
- 1.8. Eine Dauernutzung, die für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesprochen wird, hat Vorrang vor einer Einzelnutzung. Ausnahmen hiervon können für besonders bedeutsame und auch werbewirksame Veranstaltungen erteilt werden.
Kommerzielle Nutzungen sind grundsätzlich nachrangig. Eine feste

Raumvergabe für einen längeren Zeitraum (Exklusivnutzung) ist ausgeschlossen.

2. Allgemeine Sorgfaltspflicht und Haftung des Benutzers

- 2.1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer/Benutzerin keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenden Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Die Benutzer haften für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der Stadt Werther (Westf.) durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenden Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Eine Haftung seitens der Stadt Werther (Westf.) ist ausgeschlossen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der Stadt Werther (Westf.) zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände einschließlich technischer Geräte, Geschirr etc. sind der Stadt Werther (Westf.) zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der Stadt Werther (Westf.) vorgenommen.
- 2.2. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions von 25,-- € bis 250,-- € erhoben werden. Die Höhe der Kautions richtet sich nach Art und Anzahl der überlassenen technischen Geräte, Geschirr etc. Die Kautions ist zusammen mit dem evtl. zu entrichtenden Nutzungsentgelt an die Stadtkasse der Stadt Werther (Westf.) zu entrichten.
- 2.3. Auf Verlangen der Stadt Werther (Westf.) sind die Benutzer verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden unter Einbeziehung von Vandalismusschäden abzuschließen. Der Nachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist eine Woche vor der Veranstaltung der Stadt Werther (Westf.) vorzulegen.
- 2.4. Die Benutzer haben die Verpflichtung, die Feuerwehrezufahrten freizuhalten.

3. Besondere Pflichten des Benutzers

- 3.1. Die Benutzer haben für ihre Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwaigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere sind die Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen (gleich welcher Art) die Anmeldung bei der GEMA Geschäftsstelle Dortmund vorzunehmen.
- 3.2. Die Benutzer dürfen eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger

Zustimmung der Stadt Werther (Westf.) in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Stadt Werther (Westf.) keinerlei Haftung.

- 3.3. Die Benutzer haben ihre Gäste oder Besucher der Veranstaltung dazu anzuhalten, dass sie während der Veranstaltung und nach Verlassen der Bürgerbegegnungsstätte vor allem während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türenschiagen, Feiern im Außenbereich).
- 3.4. Das Parken auf dem Gelände der Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist untersagt.
- 3.5. Die Benutzer haben bis 9.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages
 - a) die benutzten Räume zu übergeben,
 - b) benutztes Geschirr sowie benutzte Gläser zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke zurückzustellen,
 - c) Tische und Stühle zu säubern.
- 3.6. Wird aufgrund der Raumabnahme, die durch den Benutzer gemeinsam mit dem städt. Aufsichtspersonal zu einem gemeinsam festzulegenden Zeitpunkt erfolgt, durch die/den Vertreter/-in der Stadt festgestellt, dass sich die benutzten Räume nicht in einem ordnungsgemäßen und sauberen (=sofort nutzbaren) Zustand befinden, sind vom Benutzer die tatsächlich anfallenden Kosten für die zusätzlichen Reinigungsarbeiten zu erstatten. Benutzte technische Geräte sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung dem Hauswart/der Hauswartin zu übergeben.
- 3.7. Die Benutzung von Einweggeschirr und -bestecken - gleich welcher Art ist unzulässig.

4. Haftungsfreistellung

- 4.1. Die Benutzer stellen die Stadt Werther (Westf.) sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihnen oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenden Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden. Die Benutzer verpflichten sich zur Erstattung von Ersatzansprüchen Dritter, die der Stadt Werther (Westf.) dadurch entstehen, dass die benutzten Räumlichkeiten nicht vereinbarungsgemäß verlassen werden (z.B. durch Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen oder durch sehr starke Verunreinigungen) und so die zur Verfügungsstellung an den Folgenutzer nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

5. Bedienung der Anlagen

- 5.1. Die in der Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" befindlichen Heizungs-, Lüftungs- und sonstigen technischen Anlagen sind grundsätzlich durch den Hausmeister/die Hausmeisterin zu bedienen. Alle übrigen Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach Anweisung bedient bzw. genutzt werden.

6. Hausrecht

- 6.1. Die von der Bürgermeisterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Benutzern/innen das Hausrecht aus.

7. Nutzungsentgelt und Energiekostenpauschale

- 7.1. Das Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen in der Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" wird wie folgt festgesetzt:
- 7.2. Für Veranstaltungen örtlicher Schulen, örtlicher Vereine, die die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen, Kreismusikschule, VHS und eigenständige Kinder- und Jugendgruppen der Stadt Werther (Westf.) -gleich welcher Art- werden keine Nutzungsentgelte und keine Energieentgelte erhoben.
- 7.3. Für Nutzungen von Vereinen, Verbänden, Schulen, politischen Gruppierungen, örtlichen Vereinigungen/Personengruppen, öffentlichen Behörden, die nicht unter Ziffer 7.1 fallen und nicht den Charakter einer privaten Feierlichkeit oder einer Firmennutzung haben, wird eine Energiekostenpauschale erhoben.

- a) Für **einmalige Nutzungen** ist grundsätzlich eine **Energiekostenpauschale** zu entrichten, die für den großen Saal und den Konferenzraum I **je 18,-- €** und für den Konferenzraum II sowie für den einzelnen Räume im Herrenhaus **je 9,00 €** pro Nutzung beträgt. Bei privaten Veranstaltungen sind die Betriebskosten und die Energiekostenpauschale in dem Nutzungsentgelt enthalten.
- b) Bei Dauernutzung (mehr als fünf Veranstaltungen pro Kalenderjahr) zahlt der unter 7.2 genannte Nutzerkreis pro angefangene Stunde der Nutzung für:

a) den großen Saal	9,00 €
b) Konferenzraum I	6,00 €
c) Konferenzraum II	3,00 €
d) Räumlichkeiten des Herrenhauses	3,00 € / je Raum

- 7.4. Auswärtige Nutzer und Firmen zahlen je angefangene Stunde der Nutzung für:

a) den großen Saal	18,00 €
b) Konferenzraum I	12,00 €
c) Konferenzraum II	6,00 €
d) Räumlichkeiten des Herrenhauses	6,00 € / je Raum

7.5. Für private Feierlichkeiten wird von allen Nutzern pro Veranstaltung ein Nutzungsentgelt (inkl. Betriebskosten/Energiekostenpauschale, Küchenbenutzung) erhoben in Höhe von:

a) den großen Saal + Konferenzraum I + II	275,00 €
b) großer Saal	210,00 €
c) Konferenzraum I + II	150,00 €
d) Konferenzraum I	90,00 €
e) Konferenzraum II	60,00 €

7.6. Bei Dauernutzung (mehr als fünf Veranstaltungen pro Kalenderjahr) zahlt der unter 7.1 genannte Nutzerkreis pro angefangene Stunde der Nutzung für:

a) den großen Saal	9,00 €
b) Konferenzraum	6,00 €
c) Konferenzraum II	3,00 €
d) Räumlichkeiten des Herrenhauses	3,00 € / je Raum

8. Das Nutzungsentgelt ist eine Woche im voraus zu entrichten.

9. **Benutzungspauschale für hochwertige Geräte, Geschirr und Bestecke**

9.1. Die Nutzung der Geräte sowie des Geschirrs/der Bestecke wird auf die Räume bzw. auf die Außenanlagen der Bürgerbegegnungsstätte beschränkt; eine Ausleihe "außer Haus" ist ausgeschlossen. Für die Ausleihe werden folgende tägliche Benutzungspauschalen erhoben:

9.1.1. **Geschirr, Bestecke und Gläser**

- je Gedeck (bestehend aus Tasse, Untertasse, Dessertteller, Löffel und Kuchengabel)
- Suppenteller und großer Teller, sowie komplette Besteckgarnitur
- je Gläserset komplett (Bierglas, Wasserglas/Weinglas, Schnapsglas)

0,50 € je angemeldeter Person

- Tischdecken (zzgl. Kostenersatz für die entstandenen Kosten für Waschen und Mangel)

2,00 €

9.1.2. Technische Geräte

• Klaviernutzung	15,00 €
• Fernsehgerät mit Videorecorder (Medienschrank)	12,00 €
• Diaprojektor	6,00 €
• Tageslichtschreiber mit Endlosfolienrolle	6,00 €
• Mikrofonanlage	6,00 €
• Leinwand	3,00 €
• Steh-/Rednerpult	3,00 €
• Flipchart	3,00 €
• Flipchart-Blatt je Stück	0,25€

10. Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft. Die Befreiung von Nutzungsentgelten für gemeinnützige ortsansässige Vereine tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Häger und anderen Gebäuden der Stadt Werther (Westf.)

Die Stadt Werther (Westf.) stellt Räumlichkeiten im Bürgerhaus Häger für die Nutzung durch Dritte zur Verfügung.

Bezüglich des Zuganges und der Nutzung gelten die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungsstätte "HAUS WERTHER" unter Berücksichtigung folgender Abweichungen entsprechend:

1. Nutzungen für private Feierlichkeiten (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Vereinsjubiläen, etc.) werden ausschließlich in den Räumen des 1. Obergeschosses des Haupttraktes der Bürgerbegegnungsstätte „HAUS WERTHER“ zugelassen.
2. Medien (Videomonitor, Flip Chart usw.) werden ausschließlich in der Bürgerbegegnungsstätte „HAUS WERTHER“ bereitgestellt.
3. Für die Nutzung wird grundsätzlich eine Energiekostenpauschale i.H.v. 18,00 € je Raum und Veranstaltung erhoben. Auswärtige Nutzer und Firmen zahlen je angefangene Stunde der Nutzung ein Nutzungsentgelt i.H.v. 18,00 € je Raum.
4. Die Stadt Werther (Westf.) kann insbesondere für kulturelle Zwecke

Räumlichkeiten in anderen Gebäuden zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung besteht nicht. Die o.g. Regelungen (einschließlich Energiekostenpauschale/ Nutzungsentgelt) gelten entsprechend.

5. **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bereitstellung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Werther (Westf.) tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.